

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 8 (1910-1911)

Heft: 3

Artikel: Eine gemeinsame Hilfsaktion

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837827>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

et temporaire d'assistance en faveur des naturalisés. Pour nous, nous proposons simplement que les naturalisés soient assistés convenablement par les autorités communales de leur domicile civil.

Quant aux frais, nous estimons qu'un règlement à peu près semblable à celui de l'assistance fédérale militaire, avec laquelle les analogies sont frappantes, ferait bien notre affaire. La Confédération dans ce cas supporterait les trois quarts de la dépense, alors que les cantons se chargeraient du quart.

Nous nous abstiendrons de développements, notre but étant de montrer avant tout comment les obstacles *peuvent* être surmontés.

Conclusion.

Nous avons étudié les quatre difficultés principales à une prompt solution de la question des naturalisations dès qu'elle touche au domaine de l'assistance publique. Il ne nous reste qu'à former le vœu de voir les efforts du très actif Comité genevois couronnés de succès, en ce sens que les autorités fédérales soient amenées à proposer sans retard et de prime abord les changements constitutionnels nécessaires.

La faute capitale commise par les politiciens qui laissèrent l'assistance publique au bon plaisir des cantons ne peut être réparée; nous devons nous borner à sauver ce qui reste à notre portée pour quelque temps encore.

Eine gemeinsame Hilfsaktion.

(Arbeitslosenfürsorge in Frankfurt a. M.)

In Frankfurt a. M. ist im Winter 1908/09 die Unterstützung der Arbeitslosen von mehreren dortigen Wohltätigkeitsvereinen in Verbindung mit der Industrie, der Arbeiterschaft und der Stadtverwaltung durchgeführt worden. Der kürzlich erschienene Bericht des Institutes für Gemeinwohl in Frankfurt a. M. gibt über diese gemeinsame Hilfsaktion sehr instruktiven Aufschluß.

Es mußte, heißt es in dem Bericht, angestrebt werden, daß die Wohlfahrtsvereine der einheitlichen großen, auf volkswirtschaftlichen Ursachen beruhenden Not einheitlich und unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Vorgänge systematisch entgegenarbeiteten und daß sie von vornherein enge Fühlung mit den Nächstbeteiligten, der Industrie und der Arbeiterschaft, sowie den städtischen Ämtern suchten und aufrecht erhielten. Zu diesen Zwecken luden Anfang November 1908 die Zentrale für private Fürsorge und das Soziale Museum zunächst alle in Betracht kommenden Wohlfahrtsvereine, interkonfessionelle wie konfessionelle, zu einer vorbereitenden Besprechung ein. Alle eingeladenen Vereine entsandten Vertreter, und einmütig stimmten sie sowohl den Grundsätzen für die Organisation der Hilfsaktion, insonderheit der Hinzuziehung der Vertreter der Arbeiterberufsvereine zu allen Ausschüssen und ihrer Heranziehung zu der Durchführung der Hilfeleistung zu, als auch dem Programm der Aktion selbst, das die Fürsorge gliederte: 1. in die Hilfe für die jugendlichen Arbeiter, 2. für die erwerbgeschwächten Arbeiter, 3. in die Regelung des Zu- und Abflusses der Arbeitssuchenden durch Arbeitsnachweis, Verpflegungsstationen und Arbeiterkolonie, 4. Maßnahmen der Berufsorganisationen der Arbeiter und Angestellten, 5. Maßnahmen der Industrie, 6. Schaffung von Arbeitsgelegenheit. Die Leitung wurde einem Gesamtausschuß aus Vertretern aller beteiligten Vereine und Stellen übertragen, für einzelne Zwecke wurden Unterausschüsse gebildet. Sämtlichen Ausschüssen gehörten Vertreter der Arbeiterberufsvereine an. Die Geschäftsführung des Gesamtausschusses wurde dem Sozialen Museum übertragen, die des Ausschusses für jugendliche Arbeiter der Zentrale für private Fürsorge.

Die eingeleitete Sammlung ergab 47,000 Mk. Die Zentrale für private Fürsorge stellte den Überschuß einer zum gleichen Zwecke veranstalteten Sammlung aus dem Jahre 1901/02 in der Höhe von 10,000 Mk. zur Verfügung. Die Stadt gab einen Zuschuß von

10,000 Mk., sodaß insgesamt 67,340 Mk. verwendet werden konnten. Von ihnen wurden 46,600 Mk. für Barunterstützungen ausgegeben, 5100 Mk. wurden durch Vermittlung des Armenvereins zur Mietzahlung verwandt. Für die Unterstützung jugendlicher Arbeitsloser wurden 4700 Mk. ausgegeben.

Die Mitwirkung der Arbeiterberufsvereine bewährte sich vor allem bei der unmittelbaren Unterstützung der Arbeitslosen. Für die eingehende Prüfung der hunderte von Unterstützungsgesuchen einen eigenen Apparat zu schaffen, war nicht möglich. Infolgedessen beschränkte sich der Unterstützungsausschuß auf die Nachprüfung der Gesuche, sowie die dauernde Beaufsichtigung der Arbeitslosen, während die Aufnahme und erste Prüfung den Arbeiterberufsorganisationen, der Arbeitsvermittlungsstelle zc. oblagen. Der Geschäftsgang war folgender: Die Arbeitslosen wandten sich, soweit sie organisiert waren, an ihren Berufsverein, soweit sie unorganisiert waren, an den städtischen Arbeitsnachweis oder auch an Wohltätigkeitsvereine, die auf Grund ihrer Prüfung der Sachlage die Fälle formularmäßig dem Ausschuß, der wöchentlich einmal zusammentrat, einige Tage vor der Sitzung übermittelten. Der Ausschuß prüfte die Anträge nach und entschied endgültig. Die Anträge gingen mit entsprechenden Vermerken an die Unterstellen zurück, die auch die Gelder auszahlten. Zur Feststellung, ob die Unterstützten tatsächlich arbeitslos waren und in der Unterstützungszeit keine Arbeit fanden, hatten sich die Unterstützten täglich ein- oder zweimal an der Auszahlstelle zu melden. Für die Unterstützung galten folgende Regeln: Unterstützt wurden nur Personen, die in Frankfurt ihren Unterstützungswohnsitz hatten. Ausnahmen wurden jedoch gemacht, wenn Familienangehörige zu unterhalten waren, oder ganz besondere Umstände vorlagen. Sowohl organisierte als nicht organisierte Arbeitslose erhielten die Unterstützung, organisierte jedoch nur für die Zeit, für die sie von ihrer Gewerkschaft keine Unterstützung bezogen. Die Unterstützung wurde für Verheiratete nach acht-tägiger, für Unverheiratete nach vierzehntägiger Karenzzeit gewährt. Sie betrug für verheiratete männliche Arbeitslose 1 Mk., und für ledige und weibliche Arbeitslose 80 Pfg. für den Arbeitstag. 2000 Mk. wurden dazu verwandt, den Arbeitslosen die Fortsetzung der Krankenversicherung zu ermöglichen. Von den 2107 Unterstützungsempfängern wurde für rund 50 Prozent von den freien Gewerkschaften, für rund 30 Prozent von der städtischen Arbeitsvermittlungsstelle die Unterstützung beantragt. Den christlichen Gewerkschaften gehörten 10 Prozent der Empfänger an. Für 7 Prozent übernahm der evangelische Verein Armen-dienst die Vorprüfung. Etwa 60 Prozent aller Unterstützten waren seit mehr als 10 Jahren in Frankfurt wohnhaft; weniger als 5 Jahre in Frankfurt wohnhaft waren nur 25 Prozent. Es zeigt sich also deutlich, daß die Arbeiterschaft selbst in Industriestädten ein viel seßhafteres Element ist, als man gemeinhin annimmt. Die jugendlichen (d. h. unter 18 jährigen) Arbeitslosen wurden zum Teil in die Heimat befördert, zum Teil wurde ihnen Arbeit vermittelt.

Überschaut man die ganze Aktion, so hat sie ihre Aufgaben, soweit dies bei der Schwierigkeit und der Neuart möglich war, erfüllt. An Stelle einer zersplitterten und insolge- dessen weniger zweckmäßigen und kostspieligeren Tätigkeit der einzelnen Vereine war die ganze Aktion von Anfang bis Ende einheitlich. In allem und jedem arbeiteten alle Beteiligten einmütig zusammen, und die verständnisvolle Zusammenarbeit von Wohlfahrtsvereinen und Arbeiterberufsvereinen ist vielleicht nicht der geringste Ertrag. Sachlich wurde erreicht, daß die Hilfe nicht in Almosen bestand, daß zum einen Teil wirklich Arbeit beschafft, in anderen Fällen bei den Jugendlichen, bei der Unterstützung des Arbeitsnachweises unmittelbar in die Regelung des Arbeitsmarktes eingegriffen wurde, und daß auch in den Fällen reiner Unterstützungsgewährung sie nicht in den niederdrückenden und die Selbstver-antwortung und den sozialen Stolz untergrabenden Formen der Almosen gegeben wurde. Durch das Eingreifen des Notstandsausschusses wurden viele von der Inanspruchnahme der öffentlichen und privaten Armenpflege abgehalten oder wieder davon zurückgeholt. Die Aus-gaben der Armenverwaltung zeigen von dem Auszahlungstag der ersten Unterstützung des

Notstandsausschusses an die günstige Einwirkung der allgemeinen Hilfsaktion. Wichtiger noch als die finanzielle Wirkung ist, daß damit für viele die Gefahr der Gewöhnung an öffentliche Unterstützung fortfiel. Mit dem Anheben einer Besserung auf dem Arbeitsmarkte wurde die Unterstützung des Notstandsausschusses schrittweise eingeschränkt. Im Winter 1909/10 war ein Eingreifen nicht mehr notwendig.

Bern. Dekret über die Schulaufsicht. Art. 11 des Gesetzes vom 3. November 1907 betreffend den bedingten Straferlaß sieht vor, daß der Große Rat auf dem Dekretsweg Bestimmungen über die Organisation und die Aufgaben der Schulaufsicht und die Stellung des Staates zu privaten Bestrebungen dieser Art erlassen werde.

Das Dekret über die Schulaufsicht steht in einer gewissen Wechselbeziehung zu demjenigen über die bedingte Entlassung von Sträflingen. Seit Jahren arbeiten Vereine und Private erfolgreich und segensreich auf diesem Gebiete. Umgekehrt aber erfordert die Einführung des bedingten Straferlasses gebieterisch die Ordnung der Schulaufsicht. Der vorgelegte Entwurf lehnt sich daher an den Entwurf eines Dekretes über die bedingte Entlassung an und will dessen praktische Ausführung ermöglichen; er geht aber wesentlich über dessen Wirkungskreis hinaus, indem die Schulaufsicht auch für Verurteilte, denen der bedingte Straferlaß gerichtlich zugebilligt worden ist und eventuell für definitiv Entlassene vorgesehen ist. Die Schulaufsicht über die Angehörigen beider Kategorien ist grundsätzlich dieselbe; ihre Aufgabe ist eine doppelte: Fürsorge und Beaufsichtigung. Die Ausübung der Fürsorge wird Geldmittel erfordern; neben der Zuwendung von Staatsmitteln ist hiebei auch auf die Unterstützung von Privaten zu hoffen. Die Beaufsichtigung ihrerseits verlangt einen ununterbrochenen aber diskret ausgeübten persönlichen Verkehr. Eine direkte Beaufsichtigung durch Polizei- und Verwaltungsorgane des Staates oder der Gemeinde ist im Interesse des Beaufsichtigten, der hiedurch vor seiner Umgebung bloßgestellt würde, zu vermeiden. Der Entwurf schlägt daher die Einrichtung des Patronates vor, das, unter der Kontrolle der staatlichen Schulaufsichtsorgane stehend, unbemerkt von der Öffentlichkeit die Vermittlung zwischen den Staatsorganen und den Schülern zu bewerkstelligen hat. Die bisherige, rein private, aus gemeinnützigen und christlichen Beweggründen entstandene freiwillige Schulaufsicht soll durchaus nicht eingeschränkt, sondern vielmehr ergänzt werden. Die staatlichen Organe haben einzig das Verlangen nach regelmäßiger Berichterstattung über die einzelnen Beaufsichtigten zu stellen, um ihrerseits ihre Befugnisse und Pflichten erfüllen zu können.

A.

Literatur.

Ferienheime. Bericht über eine Studienreise an den Vorstand des Schulwesens der Stadt Zürich. Von Dr. med. A. Kraft, städtischem Schularzt. Mit 20 Abbildungen. Zürich, Verlag: Art. Institut Drell Füßli, 1910. 73 Seiten. Preis: 2 Fr.

Die Idee der Ferienkolonien hat sich in kurzer Zeit über den ganzen Kontinent verbreitet und sich überall kräftig entwickelt. Währenddem im französischen Sprachgebiet mehr die Unterbringung der erholungsbedürftigen Kinder bei Familien auf dem Lande bevorzugt wird, ist in der deutschen Schweiz und in Deutschland die gemeinsame Versorgung in Gasthäusern oder eigenen Heimen allgemein üblich geworden. Da sich die Gemeinnützigkeit immer mehr als zu wenig leistungsfähig erweist, um allen erholungsbedürftigen Schulkindern einen stärkenden Kuraufenthalt zu ermöglichen, ist man dazu gelangt, die Gemeinde in Anspruch zu nehmen. So hat denn die Zentralschulpflege der Stadt Zürich beschlossen, die Frage der Errichtung eines städtischen Heims für Ferienversorgung zu prüfen. Die vorliegende Schrift stellt nun das Ergebnis einer Studienreise mit bezug auf diese Heimfrage dar, zu der der städtische Schularzt und ein Vertreter der Lehrerschaft abgeordnet wurden. Besucht wurden und einläßlich besprochen werden: 2 schweizerische Heime, das von Chaux-de-Fonds und Neuenburg und fünf deutsche: diejenigen von Stuttgart, München, Leipzig, Frankfurt und Straßburg. Den Schluß des Berichtes bilden: Allgemeine Betrachtungen über die Ferienversorgung unter besonderer Bezugnahme auf zürcherische Verhältnisse. Eine Reihe hübscher Bilder zieren das